

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Landratsamt Böblingen plant die Sanierung der K 1031 zwischen dem Abzweig bei Jettingen-Sindlingen und dem vorhandenen Ausbau der Ortsdurchfahrt Gäufelden-Nebringen. Die Sanierung ist erforderlich, um einen verkehrssicheren Zustand herzustellen. Daher umfasst die Maßnahme auch Straßenverbreiterungen und die Anlage von Banketten. Im Bereich der Ortseinfahrt Richtung Nebringen sind Deckensanierungen und Böschungsanpassungen vorgesehen. Zwischen dem Baubeginn bei Sindlingen und dem Sportplatz im zentralen Baubereich soll ein südlich der Straße verlaufenden Radweg angelegt werden.

Nach § 11 UVwG stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Stuttgart, unverzüglich fest, dass nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.4.2 zum UVwG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die bestehende Kreisstraße K 1031 soll in der Hauptsache lediglich im Sinne der Verkehrssicherheit saniert werden. Das Gebiet ist somit bereits vorbelastet. Der neue Radweg wird straßenbegleitend ausgeführt und umfasst etwa nur die Hälfte des Sanierungsabschnittes der K 1031. Er soll künftig südlich der bestehenden K 1031 verlaufen, was mit weniger Eingriffen in hochwertige Flächen verbunden ist. Mit einer Baulänge von nur 1,8 km, einer Neuversiegelung von ca. 0,5 ha und einer Flächeninanspruchnahme (Bau/Anlage) von 1,2 ha ist das Vorhaben insgesamt kleinräumig dimensioniert. Neue Ingenieurbauwerke werden nicht errichtet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Störung erholungswirksamer Strukturen und Gebiete wie Wald und Naherholungsinfrastruktur in Form einer Sport- und Freizeitanlage beschränkt sich weitestgehend auf die Bauphase und ist daher nur vorübergehender Natur. Durch die für alle Verkehrsteilnehmer optimierte Situation wird nach Abschluss der Maßnahme die Gefahr von Unfällen und Kollisionen reduziert. Der neu entstehende Radweg trägt ebenfalls zu einer erhöhten Sicherheit bei und wirkt sich positiv auf den Freizeitwert aus.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Hinblick auf Eingriffsfläche, -umfang und -intensität nicht ersichtlich. Die Zerschneidungswirkung der Straße ist bereits im Bestand gegeben. In Biotoptypen mittlerer Bedeutung in Form von Streuobstflächen wird lediglich geringfügig eingegriffen; der Baumbestand ist hiervon nicht betroffen. Der neu zu errichtende Radweg reicht unmittelbar an ein geschütztes Biotop (Feldhecke) heran. Vorgesehen sind Baumentnahmen als reine Pflegemaßnahme sowie ein Verjüngungsschnitt der Hecke, wonach ein Wiederaufwuchs erfolgt. Aufgrund des geringen Umfangs sind die Eingriffe als nicht erheblich einzustufen; dies wird durch definierte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen unterstützt. Eine geschützte FFH-Mähwiese wird im östlichen Bereich durch das Zurückversetzen der Böschung geringfügig tangiert. Zudem verschiebt sich die bereits bestehende Fahrwegführung für Landwirte künftig um eine halbe Wegebreite in die Mähwiesenfläche. Der Fahrweg wird jedoch lediglich abgemarkt, ein baulicher Eingriff erfolgt nicht. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt geringfügig und in der Hauptsache lediglich temporär; eine entsprechende Wiederherstellung ist vorgesehen. Die angrenzende Mähwiesenfläche wird durch eine entsprechende Schutzmaßnahme bauzeitlich geschützt. Eine Linde, welche sich in exponierter Lage vor dem Baubeginn befindet, ist als Naturdenkmal eingestuft. Sie selbst ist von der Baumaßnahme nicht betroffen, eine entsprechende Schutzmaßnahme stellt dennoch sicher, dass sie durch den Baubetrieb nicht geschädigt wird. Im Vorhabengebiet lebende Tierarten wie Brutvögel und Zauneidechsen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam geschützt. Darüber hinaus ist die Anbringung von Nistkästen für den Feldsperling und den Star als Ausgleich für potentielle Höhlenbäume sowie die Anlage einer Ersatzhabitatfläche für Zauneidechsen vorgesehen.

Durch das Vorhaben sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu erwarten. Insgesamt werden ca. 0,58 ha Boden

neu versiegelt, ca. 0,83 ha werden überformt, was mit einem vorübergehenden Verlust von belebtem Oberboden und ökologischen Bodenfunktionen einhergeht. Dem steht eine Entsiegelung von 758 m<sup>2</sup> entgegen. Es handelt sich um Böden von mittlerer bis teils hoher Bedeutung, wobei bei den unmittelbar straßennah in Anspruch genommenen unversiegelten Flächen aufgrund der Vorbelastung bzw. anthropogenen Beeinflussung nur von einer geringen bis mäßigen Funktionserfüllung und einer eher mittleren Empfindlichkeit auszugehen ist. Die unmittelbar an die Straße angrenzenden Flächen, welche für Landwirtschaft geeignet wären, werden derzeit bereits als Straßenbegleitgrün bzw. Grünland sowie Streuobstflächen genutzt. Im Bereich der Vorrangflur I wird beinahe in den aktuellen Bestandsgrenzen saniert. Der Oberboden wird fachgerecht gesichert und wieder eingebaut. Temporäre Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden vermieden oder zumindest weitestgehend minimiert. Baustelleneinrichtungen bzw. Stellflächen für Baumaschinen werden auf bereits vorkonsolidierten bzw. befestigten Flächen vorgesehen. Im Ausbaubereich befindet sich die Altablagerungsfläche „Steinbruch Sindlinger Feld“. Laut zuständiger Behörde handelt es sich jedoch nicht um eine Altlast im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes; eine Gefährdung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Fließ- oder Stillgewässer sind im Ausbaubereich nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG Herrenberg – Ammertal – Schönbuch-Gruppe“. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können jedoch durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie dem fachgerechten Umgang mit Schadstoffen ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Etwaige Belastungen der Luft durch Abgasemissionen während der Bauzeit sind lediglich temporär. Durch den insgesamt geringen Umfang der Maßnahme im Vergleich zum Bestand sind auch die dauerhaften Auswirkungen durch neu hinzukommende asphaltierte Flächen sowie den Verlust lufthygienisch wirksamer Vegetation sowohl lokal als auch global als geringfügig einzustufen; Neupflanzungen sind darüber hinaus vorgesehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen von mittlerer Wertigkeit. Im weiteren Maßnahmenumfeld ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch die

Baustelle wird das Landschaftsbild (allerdings lediglich) temporär zusätzlich beeinträchtigt. Dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Verbreiterung der Straße, den Verlust von Gehölzflächen, Bäumen und Sträuchern sind aufgrund des geringen Maßnahmenumfangs als unerheblich einzustufen und werden darüber hinaus weitestgehend ausgeglichen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Archäologische Denkmale in der Umgebung der Kreisstraße werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Auch weitere Belange des Denkmalschutzes kämen erst im Siedlungsbereich von Nebringen zum Tragen und sind daher nicht relevant.

Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies deckt sich mit der fachlichen Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12405 eingesehen werden.

Stuttgart, den 02.07.2026

Regierungspräsidium Stuttgart